

THEMEN

Georg Witos, Ines Staiger, Frank Neubacher

Videoüberwachung im Strafvollzug¹

Abstract

Die Videoüberwachung von Gefangenen stößt unabhängig davon, ob sie zum Schutz vor körperlichen Übergriffen oder zur Suizidprävention erfolgt, insbesondere im Hinblick auf den Haftraum auf verfassungsrechtliche und kriminalpolitische Bedenken.

Aus verfassungsrechtlicher Sicht stellt sich die Frage, ob die landesgesetzlichen Regelungen – soweit erlassen – eine ausreichende Ermächtigungsgrundlage für die Videoüberwachung von Gemeinschafts- und Hafträumen bieten und inwiefern hierdurch in Grundrechte von Gefangenen eingegriffen wird. In kriminologischer Hinsicht wird im Beitrag die Zweckmäßigkeit der Videoüberwachung in Frage gestellt, denn kriminologische Studien zeigen, dass ein Kontrollsysteem der Videoüberwachung im Vergleich zur Kontrolle durch Vollzugsbeamte ein nur wenig effektives Mittel zur Gewaltprävention ist und dieses nur vordergründig weniger kostenintensiv erscheint.

Der Beitrag kommt zu dem Ergebnis, dass der Gesetzgeber noch umfassendere Regelungen zum Schutz der Menschenwürde und der daraus resultierenden Grundrechte treffen sollte und Investitionen in den „menschlichen Faktor“ der Kontrolle der Videoüberwachung vorzuziehen sind.

Schlüsselwörter: Videoüberwachung, Gewaltprävention, Grundrechte, Personalkontrolle, Vollzugsziel

Closed Circuit Television (CCTV) Surveillance in the Penal System

Abstract

CCTV surveillance of prisoners in the penal system is often used for the protection of their physical integrity whether inflicted by other prisoners or for the prevention of sui-

¹ Der Erstautor hat im Rahmen eines kriminologischen Schwerpunktseminars bei Prof. Dr. Frank Neubacher M.A. im Sommersemester 2013 zu dieser Thematik eine Seminararbeit verfasst. Bei dem vorliegenden Aufsatz handelt es sich um eine von allen Autoren gemeinsam grundlegend überarbeitete und gekürzte Fassung.

cide. However, CCTV surveillance also raises concerns about aspects of constitutional law and criminal policy.

In regards to constitutional law, it is questioned whether state law regulations – where enacted – provide sufficient legal basis for CCTV surveillance of prison cells and common prison rooms and to what extent its use interferes with prisoners' fundamental rights. From a criminological point of view, the efficiency of CCTV surveillance is explored in this article. Criminological studies reveal that CCTV surveillance is of little effect in preventing violence as compared to control through prison officers and is only superficially less cost-intensive.

The article concludes that a more comprehensive approach to regulating the protection of human dignity needs to be adopted and that investments in the "human factor" of control are the preferred means to CCTV surveillance.

Keywords: closed circuit television surveillance, prevention of violence, fundamental rights, personal control, objective of enforcement

A. Einleitung

Nach dem dramatischen Tötungsdelikt in der JVA Siegburg wurden bereits 2006 Forderungen nach mehr und intensiverer Videoüberwachung gestellt, um dem Gewaltproblem in den Gefängnissen entgegenzutreten. Eine Videoüberwachung ist allerdings sowohl aus verfassungsrechtlichen als auch aus kriminalpolitischen Gründen nicht unproblematisch. Angesichts der zum Teil weitgehenden Regelungen, die es schon gibt, ist es verwunderlich, dass es noch keine umfassende wissenschaftliche Aufarbeitung dieses Themas gibt. Der folgende Aufsatz soll hier einen Anfang machen und insbesondere jene Regelungen einer kritischen Betrachtung unterziehen, die eine Videoüberwachung der Hafträume ausdrücklich zulassen. Der Haftraum ist für den Gefangenen einerseits letzter privater Rückzugsort, andererseits ist er auch der Ort, an dem am häufigsten Gewalt auftritt, sei es in Form von Aggressions² oder Autoaggressions-Handlungen.³ Die Videoüberwachung im Haftraum ist ein schwerwiegender Eingriff in die Privatsphäre des Betroffenen, so dass die Regelungen, die eine Videoüberwachung zulassen, möglicherweise verfassungsrechtliche Grenzen überschreiten. Aber auch aus kriminologischer Sicht bietet die Videoüberwachung im Haftraum, so ist zu vermuten, nicht jene Sicherheit, die man sich von ihr verspricht. Im Folgenden werden wir zeigen, dass und warum technische Maßnahmen nicht ohne Weiteres die physische Präsenz des Vollzugspersonals ersetzen können. Zu diesem Zweck werden wir zunächst die gesetzlichen Grundlagen der Videoüberwachung erörtern (B.) und die Ermächtigungsgrundlagen in verfassungsrechtlicher Hinsicht problematisieren (C.). In

2 Vgl. Wirth 2006, 14, der feststellt, dass ein Drittel (33,2%) aller Straftaten in den Hafträumen begangen wird. Die dort begangenen Straftaten haben vergleichsweise oft schwere Verletzungen zur Folge; s. auch Neubacher 2014a, 498; Neubacher/Oelsner/Boxberg/Schmidt BewHi 2011, 133, 135.

3 Vgl. Bennefeld-Kersten 2009, 180: Für den Suizid in der Anstalt kommt in der Regel nur der Haftraum in Betracht.

einem weiteren Schritt wird es abschließend aus einer kriminologischen Perspektive um die Zweckmäßigkeit der Videoüberwachung im Strafvollzug gehen (D.). Wir beschränken uns in dieser Analyse auf die Normen des Erwachsenenstrafvollzugs.

B. Rechtliche Grundlagen

I. Videoüberwachung der Gemeinschaftsflächen

In grundrechtlicher Hinsicht am wenigsten problematisch, aber immerhin regelungsbedürftig ist die Videoüberwachung der Gemeinschaftsflächen innerhalb der Justizvollzugsanstalten. Einige Landesgesetze sehen eine spezielle Ermächtigungsgrundlage⁴ vor, in der sowohl die Überwachung als auch die Aufzeichnung der Videoüberwachung geregelt wird. Die Videoüberwachung muss nach der Mehrzahl dieser Gesetze für die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich sein (§ 119 Abs. 2 HmbStVollzG; § 45 Abs. 2 S. 2 HStVollzG [§ 58 Abs. 6 HStVollzG regelt die Videoüberwachung des Außenbereichs]; § 2 Abs. 1 JVollzSVG NRW; § 2 DSSichVerwG TH i.V.m. § 46 ThürUVollzG; § 79 Abs. 1 S 1 SächsStVollzG; § 108 Abs. 2 S. 1 StVollzG M-V [Aufzeichnung nur im Einzelfall]; § 126 Abs. 2 BbgJVollzG [Aufzeichnung der Bilder ist nur im Einzelfall und auf Anordnung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters zulässig]; § 114 Abs. 1 S. 1 SLStVollzG [nur für die Sicherheit der Anstalt zulässig; die unmittelbare Umgebung der Anstalt darf nur insofern videoüberwacht werden, als dies für die Sicherheit der Anstalt unerlässlich ist; unter diesen Voraussetzungen ist auch eine Aufzeichnung der Bilder zulässig]). Der bayerische Gesetzgeber hat sich für einen Verweis auf das bayerische Datenschutzgesetz entschieden, was die Voraussetzungen etwas unübersichtlicher macht.⁵ Berlin und Rheinland-Pfalz haben eine umfassende Regelung erlassen, wonach eine Videoüberwachung des Inneren der Anstalt nur zulässig ist, wenn ein einheitliches Konzept für eine solche Überwachung besteht und diese aus vollzuglichen Zwecken erforderlich ist.⁶ In Baden-Württemberg ist die Überwachung des Innenbereichs der Anstalt ansonsten ohne weitere Voraussetzungen möglich.⁷ Für die übrigen Gesetze der Länder gelten die allgemeinen Vorschriften über die

⁴ § 190 Abs. 2 S. 4 NJVollzG regelt nur die verdeckte Überwachung, sodass für die offene die allgemeinen Regeln gelten.

⁵ Vgl. Art. 205 BayStVollzG i.V.m. Art. 21a BayDSG. Nach Art. 21a BayDSG ist eine Videobebobachtung und -aufzeichnung zulässig, wenn dies im Rahmen der Erfüllung öffentlicher Aufgaben oder in Ausübung des Hauchsrechts erforderlich ist, um Leben, Gesundheit, Freiheit oder Eigentum von Personen, die sich in öffentlichen Einrichtungen aufhalten, sowie die öffentlichen Einrichtungen selbst zu schützen.

⁶ § 18; 20 JVollzDSG Bln; vgl. dazu den Aufsatz über das Berliner Datenschutzgesetz: *Meinen/Schoenthal* FS 2011, 321 ff.; §§ 18; 19; 20 LJVollzDSG RP.

⁷ § 23 S. 1, 2 JVollzGB I BW. Die Aufzeichnung der Bilder sowie die Überwachung der unmittelbaren Umgebung der Anstalt ist allerdings nur insofern zulässig, als dies zum Zweck der Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt oder zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, durch welche die Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt gefährdet wird, erforderlich ist.

Datenerhebung im Strafvollzug,⁸ mangels spezieller Ländervorschriften findet der § 179 StVollzG nach Art. 125a Abs. 1 GG in diesen Ländern nach wie vor Anwendung. Danach muss die Videoüberwachung aus Gründen des Vollzugs erforderlich sein. Eine offene und aufzeichnungslose Überwachung konkreter Gefahrenpunkte wäre nach diesen Vorschriften wohl zulässig.⁹ Eine ständige, gefahrenunabhängige Überwachung aller Gemeinschaftsräume wäre hingegen nicht verhältnismäßig und demnach unzulässig.¹⁰ Eine genaue Einstufung dessen, was erlaubt ist und was nicht, lässt sich anhand dieser Vorschriften alleine nicht vornehmen. So wird man der durch die Videoüberwachung verursachten Beeinträchtigung nicht gerecht.¹¹

Mit Ausnahme von Berlin und Rheinland-Pfalz differenzieren selbst diejenigen Gesetze, die die Videoüberwachung des Anstaltsgeländes regeln, nicht nach den einzelnen Örtlichkeiten, an denen eine Videoüberwachung innerhalb der Anstalt eingerichtet werden könnte. Hier erscheint eine stärkere Differenzierung geboten, da die zu gewichtenden Interessen und damit auch die vorzunehmende Abwägung stark variieren werden. So greift eine Videoüberwachung der Flure beispielsweise weniger stark in Grundrechte ein als die Überwachung der Räume, die der Religionsausübung dienen, denn dort ist zusätzlich auch das Grundrecht der Religionsfreiheit betroffen.¹² Eine Videoüberwachung von Gemeinschaftsduschen oder Duschkabinen ist mit dem durch die Menschenwürde gebotenen Minimum an Schutz der Intimsphäre kaum vereinbar und sollte deswegen ausdrücklich ausgeschlossen werden. Wie für Umkleide- oder Vorräume zu entscheiden wäre, hinge letztlich möglicherweise von der konkreten Ausgestaltung der Überwachung ab.

II. Videoüberwachung im besonders gesicherten Haftraum

Bereits länger praktiziert wird die Videoüberwachung in besonders gesicherten Hafträumen. In keiner der gesetzlichen Normierungen wird näher ausgeführt, wie ein „besonders gesicherter Haftraum“ auszustatten ist.¹³ Meistens werden in derartigen Räumen Kameras für die Überwachung installiert.¹⁴ Einige Gesetze¹⁵ regeln konkret, unter welchen Umständen zusätzlich der Einsatz von Videokameras im besonders gesicherten Haftraum zulässig ist.

8 § 179 StVollzG; die Norm findet nach Art. 125a Abs. 1 GG nach wie vor für folgende Länder Anwendung: Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Bremen; § 190 Abs. 1 NJVollzG.

9 Vgl. Pollähne R&P 2003, 104, 108.

10 Vgl. Goerdeler/Weichert, in: Feest/Lesting, § 179 Rn. 59; Schmid, in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, § 179 Rn. 7.

11 Vgl. Schmid, in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, § 179 Rn. 8; siehe auch die Gesetzesbegründung in Baden-Württemberg zu § 6 JVollzDSG a.F. LT-Dr 14/1241, 32.

12 Vgl. Goerdeler/Weichert, in: Feest/Lesting, § 179 Rn. 26.

13 Köhne DRiZ 2012, 202, 203.

14 Köhne DRiZ 2012, 202, 204.

15 § 21 Abs. 2 JVollzDSG Bln; § 2 Abs. 2 JVollzSVG NRW; § 32 Abs. 1 S. 2 JVollzGB I BW; § 21 Abs. 2 LJVollzDSG RP; § 74 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 HmbStVollzG.

Bei Gesetzen, die als weitere Sicherungsmaßnahme die ständige Beobachtung mittels technischer Mittel zulassen,¹⁶ ist es möglich, die ständige Beobachtung mit einer Videokamera sowie die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum nebeneinander anzutreten,¹⁷ wenn die Gefahr nicht anders abgewendet werden kann. Lediglich in den Ländern,¹⁸ die weder eine ausdrückliche Regelung haben noch eine ständige Beobachtung mittels einer Videokamera vorsehen, muss auf § 88 Abs. 2 Nr. 5 StVollzG¹⁹ zurückgegriffen werden. Die Norm regelt lediglich die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände. In diesen Fällen ist zu bemängeln, dass der durch die Videoüberwachung zusätzlich verursachte Eingriff im Gesetz keine Beachtung erfährt.

In nordrhein-westfälischen Vollzugsanstalten (und möglicherweise auch andernorts) gibt es sog. Schlichtzellen, in denen das karge Mobiliar fest mit dem Boden verschraubt ist, damit tobende Gefangene keinen großen Schaden anrichten können. Was die Ausstattung der Räume betrifft, sind diese Schlichtzellen, in denen zum Teil Kameras installiert sind, zwischen dem besonders gesicherten Haftraum und einem üblichen Haftraum anzusiedeln. Da sie lediglich vorübergehend dem Aufenthalt der Gefangenen dienen und ihnen nicht die Funktion eines letzten Rückzugsorts zugedacht ist, stellt sich die Frage, ob eine dort stattfindende Videoüberwachung letztlich der Videoüberwachung des besonders gesicherten oder eines gewöhnlichen Haftraumes gleichzustellen ist.²⁰ Im Hinblick auf die gesetzliche Gleichbehandlung der beiden Räume in § 2 JVollzSVG (JVA-Sicherheitsverbesserungsgesetz NRW) kann man die Frage aber vorläufig auf sich beruhen lassen – jedenfalls bis zum Auslaufen der zeitlich befristeten Regelung am 31.12.2014.

III. Videoüberwachung des Haftraumes

Von allen Bundesländern erlauben nur Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen ausdrücklich die Videoüberwachung von regulären Hafträumen. In Baden-Württemberg ist dies auf Anordnung – der stets eine Einzelfallprüfung voranzugehen hat²¹ – der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters zur Abwehr von erheblichen Gefahren für

16 § 78 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG M-V; § 2 S. 2 DSSichVerwG TH i.V.m. § 49 Abs. 2 Nr. 2 ThürU-VollzG; Art. 96 Abs. 2 Nr. 2 BayStVollzG; § 78 Abs. 2 Nr. 2 SLStVollzG; § 50 Abs. 2 Nr. 2 HStVollzG; § 90 Abs. 2 Nr. 2 BbJVollzGB.

17 Siehe Verwaltungsvorschrift Abs. 1 zu § 88 StVollzG.

18 Niedersachsen, Sachsen und die Länder ohne eigene Erwachsenenstrafvollzugsgesetze: Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Bremen.

19 Vgl. entsprechende Landesgesetze: § 81 Abs. 2 Nr. 5 NJVollzG; § 83 Abs. 2 Nr. 5 SächsSt-VollzG.

20 § 21 Abs. 2 S. 1 LJVollzDSG RP räumt diese Unsicherheit aus, indem er die Videoüberwachung in „besonders gesicherten Hafträumen, besonders gesicherten Räumen, Überwachungshafträumen und Überwachungsräumen“ erlaubt.

21 LT-Dr 14/1241, 32 (Der Gesetzesentwurf bezieht sich noch auf den § 6 JVollzDSG, seit dem 1.1.2010 ist die Videoüberwachung des Haftraumes in dem wortgleichen § 32 Abs. 1 JVollzGB I BW geregelt).

Leib oder Leben von Gefangenen oder Dritten sowie zur Verhinderung und Verfolgung von erheblichen Straftaten zulässig.²² Eine Anfertigung von Videoaufzeichnungen ist im Einzelfall möglich.²³ Nordrhein-Westfalen lässt auf der Grundlage von § 2 JVollzSVG NRW eine Beobachtung in den Strafvollzugsanstalten gleichfalls nur im Einzelfall, nicht aber zum Zwecke der Verhinderung und Verfolgung von Straftaten zu. Für die Anordnung einer Videoüberwachung von Hafträumen setzt § 2 Abs. 2 JVollzSVG NRW lediglich eine (einfache) Gefahr für das Leben oder eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit von Gefangenen oder Dritten voraus. Die Gesundheit ist nicht auf die Unversehrtheit des Leibes beschränkt, sondern umfasst auch psychisch-pathologische Störungen.²⁴ Die Mehrheit der Gesetze, die eine ausdrückliche Regelung über den Haftraum vorsehen,²⁵ erklären hingegen ausdrücklich dessen Videoüberwachung für unzulässig; teils sind jedoch die besonders gesicherten Hafträume davon ausgenommen.²⁶ Nur Baden-Württemberg²⁷ erlaubt im Einzelfall ausdrücklich auch eine Aufzeichnung der Bilder aus dem Haftraum. Dies liegt wohl daran, dass nur Baden-Württemberg die Videoüberwachung im Haftraum ausdrücklich auch zur Verhinderung und Verfolgung von erheblichen Straftaten zulässt.

Drei Gesetze²⁸ sehen vor, dass die Beobachtung der Gefangenen auch mit technischen Hilfsmitteln zulässig ist, wenn nach deren Verhalten oder aufgrund des seelischen Zustandes in erhöhtem Maße Fluchtgefahr, Gefahr von Gewalttätigkeiten oder die Gefahr der Selbsttötung oder -verletzung besteht. Unter diesen Voraussetzungen wäre grundsätzlich auch eine Videoüberwachung des Haftraumes möglich. Hier ist allerdings in besonderem Maße der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren. Das bayerische Gesetz,²⁹ welches eine derartige Überwachung zulässt, sieht selbst vor, dass die Sicherungsmaßnahmen nur solange aufrechterhalten werden dürfen, wie der

22 § 32 Abs. 1 S. 1 JVollzGB I BW.

23 § 32 Abs. 1 S. 3 JVollzGB I BW.

24 Vgl. BGH NStZ 1997, 123.

25 § 79 Abs. 1 S. 2 SächsStVollzG; § 119 Abs. 3 HmbStVollzG; § 21 Abs. 1 JVollzDSG Bln; § 2 DSSichVerwG TH i.V.m. § 46 Abs. 1 S. 2 ThürUVollzG; § 114 Abs. 1 S. 2 SLStVollzG; § 126 Abs. 2 S. 4 BbjVollzGB; § 21 Abs. 1 LJVollzDSG.

26 § 21 Abs. 2 JVollzDSG Bln; das Thüringische Erwachsenen-Strafvollzugsgesetz schließt nach § 2 DSSichVerwG TH i.V.m. § 46 Abs. 1 S. 2 ThürUVollzG die Videoüberwachung in Hafträumen nur insofern aus, als in dem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. § 114 Abs. 1 S. 2 SLStVollzG und § 126 Abs. 2 S. 5 BbjVollzGB haben die ständige Videoüberwachung als besondere Sicherungsmaßnahme (§ 78 Abs. 2 Nr. 2 SLStVollzG; § 90 Abs. 2 Nr. 2 BbjVollzGB) von dem Verbot ausgenommen; Sachsen (§ 79 Abs. 1 S. 2 SächsStVollzG) hat keine entsprechende Norm. Dies führt nicht nur dazu, dass Sachsen keine spezielle Ermächtigungsgrundlage für die Videoüberwachung im besonders gesicherten Haftraum hat, sondern diese sogar (indirekt) ausschließt. Nach der dortigen Gesetzeslage ist allerdings davon auszugehen, dass eine Videoüberwachung im besonders gesicherten Haftraum nicht stattfindet (vgl. § 84 Abs. 6 S. 2 SächsStVollzG, der einen „Sichtkontakt“ im besonders gesicherten Haftraum dann vorsieht, wenn der Häftling gefesselt ist).

27 § 32 Abs. 1 S. 3 JVollzGB I BW.

28 § 50 Abs. 2 Nr. 2 HStVollzG; Art. 96 Abs. 2 Nr. 2 BayStVollzG; § 78 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG M-V.

29 Art. 96 Abs. 5 BayStVollzG.

THEMEN

Zweck der Maßnahme dies erfordert. Hessen³⁰ will eine dauerhafte Beobachtung unter Verwendung technischer Hilfsmittel nur zulassen, wenn dies zur Abwendung der Gefahr einer Selbsttötung oder Selbstverletzung erforderlich ist. Außerdem schreibt § 50 Abs. 6 S. 4 HStVollzG vor, dass das Schamgefühl soweit wie möglich zu schonen ist. Die anderen Gesetze haben zwar keine entsprechenden Normen, allerdings ergibt sich dort der Schutz der Intimsphäre aus den Grundrechten bzw. der Menschenwürde.³¹

§ 88 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG³² sieht als besondere Sicherungsmaßnahme die Beobachtung des Gefangenen bei Nacht vor.³³ Die Norm spricht zwar nur von einer „Beobachtung bei Nacht“, gleichwohl wird vertreten, dass in Ausnahmefällen diese Beobachtung auch mittels einer Videokamera möglich sein soll.³⁴ Dem ist entgegenzuhalten, dass im Gegensatz zur bloßen Beobachtung schon die Installation einer Kamera im Haftraum eine Beeinträchtigung für den Gefangenen darstellt. Selbst wenn es für den Gefangenen möglich ist zu sehen, wann die Kamera in Betrieb ist, verschafft die Kamera den Vollzugsbediensteten die Möglichkeit, für den Gefangenen überraschend und ggf. unbemerkt und darüber hinaus jederzeit Einblick in den Haftraum zu erhalten.³⁵

Abschließend lässt sich festhalten, dass nur neun der Ländergesetze die Videoüberwachung im Haftraum ausdrücklich geregelt haben, wiederum sieben Länder haben hingegen keine diesbezügliche Regelung getroffen. In diesen Fällen ist die Zulässigkeit einer Videoüberwachung auf der Grundlage von eher allgemein formulierten Normen, die teils nicht einmal eine Überwachung mit technischen Mitteln vorsehen, zu beurteilen. Dies sorgt nicht nur für Rechtsunsicherheit, sondern wird auch dem durch die Videoüberwachung verursachten (möglicherweise drohenden) schweren Eingriff in die Privatsphäre nicht gerecht. In diesen Fällen sollten die Gesetzgeber ihrer Verantwortung gerecht werden und regeln, ob sie eine Videoüberwachung des Haftraumes zulassen wollen oder nicht und wie gegebenenfalls die Voraussetzungen und Grenzen einer solchen Überwachung gestaltet werden sollen.

30 § 50 Abs. 6 S. 2 HStVollzG.

31 Vgl. BVerfGE 109, 279, 314f.

32 Eine besondere Sicherungsmaßnahme kann gegen einen Gefangenen angeordnet werden, wenn nach seinem Verhalten oder auf Grund seines seelischen Zustandes in erhöhtem Maße Fluchtgefahr, Gefahr von Gewalttätigkeiten oder die Gefahr der Selbsttötung oder -verletzung besteht. Die Voraussetzungen entsprechen denen, die auch nach den eben genannten Strafvollzugsgesetzen erforderlich sind, um eine Beobachtung mit technischen Mitteln vornehmen zu können.

33 Dies betrifft den § 81 Abs. 2 Nr. 2 NJVollzG sowie einige Länder, in denen nach Art. 125a Abs. 1 GG das Strafvollzugsgesetzbuch des Bundes als partikulares Bundesrecht Anwendung findet (z.B. Schleswig-Holstein; Sachsen-Anhalt; Bremen).

34 Vgl. Arloth, § 88 Rn. 5; Calliess/Müller-Dietz, § 88 Rn. 5; Feest/Köhne, in: Feest/Lesting, § 88 Rn. 12; Schwind/Grote, in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, § 88 Rn. 13.

35 Vgl. Pollähne R&P 2003, 104, 108. Zudem erachtet der BGH eine ständige Beobachtung iSd § 88 StVollzG schon bei offenem Sichtspion nur nach Einzelfallprüfung als zulässig (BGH NStZ 1991, 54).

C. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Videoüberwachung des Haftraumes

I. Gilt der Haftraum als eine Wohnung i.S.v. Art. 13 GG?

Bei den verfassungsrechtlichen Anforderungen ist bereits umstritten, ob der Haftraum überhaupt als „Wohnung“ im Sinne von Art. 13 GG anzusehen ist und vom Schutzbereich des Art. 13 GG umfasst wird. Nach wohl vorherrschender Ansicht ist dies in Justizvollzugsanstalten nicht der Fall.³⁶ Dies wird damit begründet, dass die Vollzugsbediensteten aufgrund des Hausrechts den Haftraum jederzeit, auch ohne das Einverständnis des Insassen, betreten dürfen.³⁷ Gegen diese Argumentation wird wiederum vorgebracht, dass sich der Schutzbereich eines Grundrechts unabhängig von den gesetzlichen Regelungen bestimmt. Das Gesetz könnte zwar in den Schutzbereich eingreifen, nicht aber dessen Umfang festlegen.³⁸ Außerdem ergibt sich auf einfache gesetzlicher Ebene nicht, dass der Haftraum keine Wohnung sein soll. Denn das Strafvollzugsgesetz benutzt zahlreiche Wörter, die den Haftraum dem Häftling persönlich zuordnen, wie z.B. „ihren“ Haftraum (§ 18 Abs. 1 S. 1; § 19 Abs. 1 S. 1 StVollzG).³⁹ Das Rechtssystem kennt auch andere Rechtsverhältnisse, in denen trotz Vorliegens einer Wohnung i.S.v. Art. 13 GG anderen Personen ein Zugangsrecht in die Räumlichkeiten, und zwar auch gegen den Willen der Bewohner, gewährt wird.⁴⁰ Ein ausschließliches Hausrecht an den Räumlichkeiten kann demnach nicht ausschlaggebend sein für die Qualifizierung als Wohnung. Stattdessen muss eine Bewertung der gesamten Umstände vorgenommen werden.

Insofern sind es nicht nur die gesetzlichen Regelungen, die die Rechte des Häftlings im Hinblick auf seinen Haftraum einschränken, sondern auch die spezielle Situation der Haft. Dem Häftling wird sein Haftraum durch die Anstalt zugewiesen, er hat keinen Anspruch auf einen bestimmten Haftraum,⁴¹ er darf ihn nur mit Einschränkungen persönlich ausstatten⁴² und er hat gegenüber seinen Mithäftlingen lediglich ein Hausrecht. Der Häftling entscheidet nicht selbst, dass er in dem Haftraum leben möchte, er arrangiert sich nur mit der Situation, indem er etwas Privatsphäre in den Haftraum

³⁶ Vgl. BVerfG NStZ 1996, 511; Esser JR 2004, 98, 103, der darauf hinweist, dass der EGMR in einem Fall, in dem die Zelle eines Beschuldigten audio- und videoüberwacht worden ist, offensichtlich nicht auf eine mögliche Verletzung der nach Artikel 8 EMRK geschützten Wohnung eingeht, sondern nur auf eine mögliche Verletzung der Privatsphäre; EGMR, Urteil vom 5.11.2002-No.48539/99, Allan/Vereinigtes Königreich, abrufbar im Internet: <http://hudoc.echr.coe.int/sites/fra/pages/search.aspx?i=001-65273> (Stand : 15.09.2014).

³⁷ Vgl. BVerfG NStZ 1996, 511.

³⁸ Vgl. Bernsmann 2006, 522.

³⁹ Vgl. Bernsmann 2006, 522.

⁴⁰ Vgl. §§ 555a ff. BGB, die dem Vermieter ein Zugangsrecht gewähren, um Erhaltungs-/Modernisierungsmaßnahmen an dem Objekt vorzunehmen. Auch darf der Vermieter die Wohnung besichtigen, wenn seine Interessen erheblich gefährdet sind (vgl. Staudinger/Emmerich, § 535 Rn. 97 ff.).

⁴¹ OLG Hamm NStZ 1992, 352 zu § 144 StVollzG.

⁴² Vgl. § 19 Abs. 2 StVollzG; siehe auch OLG Zweibrücken NStZ 1982, 221.

bringt. All dies könnte dafür sprechen, dass es an der für Art. 13 GG erforderlichen „Begründung“ der Wohnung fehlt.⁴³

II. Eine unbegrenzte, verfassungswidrige Videoüberwachung

Aber auch ohne dass der Haftraum in den Schutzbereich des Art. 13 GG fällt, stößt die Videoüberwachung des Haftraumes auf nicht unerhebliche verfassungsrechtliche Bedenken. Durch die Erlaubnis zur Videoüberwachung der Hafträume wurde den Anstalten ein Mittel in die Hände gelegt, um die körperliche Unversehrtheit der Gefangenen zu schützen. Zu bemängeln ist aber, dass es der Gesetzgeber versäumt hat, gleichzeitig die Grenzen dieser Überwachung aufzuzeigen bzw. selbst in Übereinstimmung mit der Verfassung zu bestimmen. Denn Grenzen ergeben sich aus dem Grundgesetz und insbesondere aus der Menschenwürde. Das Bundesverfassungsgericht hat festgestellt, dass dem Gefangenen ein Kernbereich der privaten Lebensgestaltung erhalten bleiben muss.⁴⁴ Zwar trifft es zu, dass sich die Menschenwürde, und damit auch der unantastbare Kernbereich, nur anhand von Fallgruppen und Regelbeispielen in Zusammenhang mit dem jeweiligen Sachverhalt bestimmen lässt.⁴⁵ Allerdings hindert dies den Gesetzgeber nicht daran, allgemeine Grenzen zu bestimmen oder klarzustellen. Zu nennen ist hier etwa die zeitliche Komponente der Überwachung und die Beobachtung von besonders grundrechtssensiblen (Rest-)Momenten privater Lebensführung.

So hat das Bundesverfassungsgericht eine Totalüberwachung, mit der die Persönlichkeit des Betroffenen erforscht werden sollte, für unzulässig erklärt.⁴⁶ In diesem Fall sollte die Frage der Schuldfähigkeit mithilfe einer ständigen Überwachung des Betroffenen – in einer psychiatrischen Anstalt – beantwortet werden. Diese Grenze hätte der Gesetzgeber in die Gesetze mit aufnehmen können, indem er zumindest die ständige Videoüberwachung ausschließt. Auch darf die Intimsphäre durch die Videoüberwachung nicht uneingeschränkt beobachtet werden. Man denke nur an offene Toiletten, die sich in einigen Anstalten auch heutzutage noch im Haftraum befinden. Bei einer gemeinsamen Unterbringung im Haftraum ist diesbezüglich von einem Verstoß gegen die Menschenwürde nach Art. 1 GG auszugehen.⁴⁷ Des Weiteren ist eine Beeinträchtigung der Intimsphäre nach Art. 2 Abs. 1 iVm Art. 1 Abs. 1 GG auch bei einer Nutzung als Einzelhaftraum möglich, wenn die Toilette nicht mit ausreichendem Sichtschutz vor dem Vollzugspersonal versehen ist und das Personal das Betreten des Haftraums nicht ausreichend ankündigt.⁴⁸ Der zu schützende Kernbereich der privaten Lebensge-

43 Vgl. Kunig, *in v. Münch/Kunig*, Art. 13 Rn. 15.

44 Vgl. BVerfGE 113, 348 (390). Siehe auch BVerfG NJW 1996, 2643: hier wird ausdrücklich auf die Menschenwürde des Strafgefangenen im Hinblick auf die Beobachtung durch einen „Sichtspion“ hingewiesen.

45 Vgl. BVerfGE 109, 297, 311.

46 BVerfG, Beschluss vom 9.10.2001 – 2BvR 1523/01, abrufbar im Internet: http://www.bverfg.de/entscheidungen/rk20011009_2bvr152301.html (Stand: 15.09.2014).

47 Siehe hierzu die Nachweise bei Laubenthal 2011, Rn. 384.

48 Vgl. BVerfG, 2 BvR 939/07 vom 13.11.2007, Absatz-Nr. 19, 23.

staltung soll dem Häftling ein Recht geben, in gewissen Momenten unbeobachtet zu sein. Das Berliner JVollzDSG Bln hat dieses Problem gesehen und verlangt für die Überwachung der besonders gesicherten Hafträume, dass auf die „elementaren Bedürfnisse der Gefangenen nach Wahrung ihrer Intimsphäre angemessen Rücksicht zu nehmen“⁴⁹ ist. Dies ist sicherlich ein Schritt in die richtige Richtung, schließt Missbräuche allerdings nicht aus. Kritisch anmerken könnte man, dass hiermit lediglich ein Grundsatz aufgestellt wird, der ohnehin aus der Menschenwürde und dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit folgt. Der Justizvollzugsanstalt werden keine weiteren zwingenden Schranken auferlegt, die eine verfassungswidrige Videoüberwachung verhindern. Dies erreicht in Rheinland-Pfalz § 21 Abs. 4 S. 1 LJVollzDSG, indem er hinzufügt: „insbesondere sind sanitäre Einrichtungen von der Beobachtung auszunehmen; hilfsweise ist die Erkennbarkeit dieser Bereiche durch technische Maßnahmen auszuschließen.“ Nicht einmal ein Hinweis darauf, dass die Maßnahme nur solange aufrechterhalten werden darf, wie sie erforderlich ist, ist im baden-württembergischen Gesetz enthalten. Zumindest ein gewisser Rechtsschutz wird dem Gefangenen gewährt, indem das Gesetz eine Zustimmung der Aufsichtsbehörde verlangt, wenn die Videoüberwachung mehr als zwei aufeinander folgende Wochen dauert (§ 32 Abs. 1 S. 4 JVollzGB I BW). Auch werden an die Videoüberwachung der sensiblen Momente selbst keine weiteren Voraussetzungen gestellt. Zu denken wäre an diejenigen Anforderungen, die bei einer Durchsuchung nach § 84 StVollzG⁵⁰ gelten, wonach die Durchsuchung, wenn der Betroffene entkleidet ist, nur in Gegenwart von Angehörigen desselben Geschlechts durchgeführt werden darf. Auch bei einer ständigen Videoüberwachung des Haftraums ist nicht auszuschließen, dass intime Momente gefilmt werden. Gesetzlich vorgeschrriebene Grenzen können die belastende Situation etwas entschärfen, indem dem Häftling Mindeststandards garantiert werden. Es erscheint vertretbar, diesbezüglich sogar eine planwidrige Regelungslücke anzunehmen, die durch eine analoge Anwendung des § 84 StVollzG zu schließen wäre. Auch an dieser Stelle ist wieder das Rheinland-Pfälzische Gesetz⁵¹ beispielhaft zu nennen, welches ein solches Gebot vor sieht, wenn auch bemängelt werden könnte, dass es sich lediglich um eine Soll-Vorschrift handelt.

Das Oberlandesgericht Celle⁵² hat eine – nur mögliche – Kamera-Überwachung der mit einer körperlichen Durchsuchung verbundenen Entkleidung für unzulässig erachtet. Bei einer Videoüberwachung könne der Betroffene nicht die Personen sehen, die die Bilder sichten, und sicherstellen, dass es sich um Personen des gleichen Geschlechts handelt. Auch bestehe die Möglichkeit, die Bilder aufzuzeichnen. Dies würde den Ge-

49 § 21 Abs. 3 JVollzDSG Bln.

50 Entsprechende Landesregelungen: § 77 NJVollzG; § 46 HStVollzG; Art. 91 BayStVollzG; § 74 StVollzG M-V; § 86 Abs. 1 BbgJVollzG; § 70 HmbStVollzG; § 75 SächsStVollzG; § 74 SLStVollzG; § 64 JVollzGB III BW.

51 § 21 Abs. 4 S. 2 LJVollzDSG: „Die Beobachtung weiblicher Gefangener soll durch weibliche Bedienstete, die Beobachtung männlicher Gefangener durch männliche Bedienstete erfolgen.“

52 NStZ 2010, 441.

fangenen in seinem Recht auf Achtung seiner Menschenwürde und seiner informatio-nellen Selbstbestimmung verletzen. Zwar könnte man argumentieren, dass dem Häft-ling im Haftraum Möglichkeiten zur Verfügung stehen, eine vollständige Entkleidung vor der Kamera zu vermeiden. Dagegen spricht allerdings, dass der Haftraum dadurch in seiner Qualität als letzter privater Rückzugsort einbüßt und dass insbesondere bei einer lang andauernden Videoüberwachung der Häftling das Bewusstsein einbüßen kann, videoüberwacht zu werden, und unbewusst intime Bilder zulässt. Auch wenn § 2 Abs. 6 JVollzSVG NRW eine erkennbare Videoüberwachung vorsieht, bietet die im Haftraum installierte Videokamera eine Möglichkeit, jederzeit und ohne vorherige An-kündigung – etwa durch Anklopfen oder schon durch Aufschlussgeräusche⁵³ – Ein-blick in den Haftraum zu haben. Hier sollte die Rechtsprechung⁵⁴ über das zulässige Zuhängen des Türspions entsprechend herangezogen werden.⁵⁵ Danach dürfen die Häftlinge den Türspion verdecken, wenn die Voraussetzungen⁵⁶ für eine Beobachtung nicht gegeben sind. Dies wird damit begründet, dass bereits das Bewusstsein des Häft-lings, zu jeder Zeit und in jeder Situation einer möglichen Beobachtung durch für ihn nicht erkennbare Personen ausgesetzt zu sein, eine starke seelische Belastung bedeu-tet.⁵⁷

D. Zweckmäßigkeit der Videoüberwachung

I. Belastende Effekte der Videoüberwachung

Suizid-Präventionsprogramme aus den USA, England, Wales und Schottland sehen vor, dass Suizidgefährdete ständig videoüberwacht werden.⁵⁸ Befragungen unter den

- 53 Nahezu einhellig wird vertreten, dass – von Not- und Eifällen abgesehen – das Betreten des Haftraumes ohne vorheriges Anklopfen den Gefangenen in seiner Privat- und Intimsphäre verletzt. Auch wird, durch ein nicht Anklopfen, der Angleichungsgrundsatz verletzt. (vgl. OLG Saarbrücken NStZ 1993, 207; Laubenthal 2011, Rn. 390; BVerfG NStZ 1996, 511 sieht in dem Betreten des Haftraumes ohne vorheriges Anklopfen zwar einen Ermessensfehler, aber keinen Grundrechtseingriff.).
- 54 BHSt 37, 380; a.A. Böhm JR 1992, 173, der an die Möglichkeit einer Einsichtnahme nicht die gleichen Voraussetzungen stellen möchte wie die, die erforderlich sind, um tatsächlich beob-achten zu dürfen. Andernfalls wäre eine effektive Beobachtung nicht möglich, da man zu-nächst den Häftling anweisen müsse, die Sicht wieder freizugeben. Das Recht auf Einsicht-nahme könne nur dann bestehen, wenn es unabhängig vom Willen des Gefangenen in An-spruch genommen werden kann.
- 55 Im Fall der Videoüberwachung sollten die Häftlinge entweder die Linse der Kamera zuhän-gen dürfen bzw. darf die Kamera nur dann im Haftraum aufgebaut werden, wenn auch die Voraussetzungen für dessen Nutzung gegeben sind.
- 56 Die Zulässigkeit einer Beobachtung zu Tageszeiten richtet sich nach § 4 Abs. 2 S. 2 StVollzG und bedarf stets einer Einzelfallprüfung. Danach dürfen dem Häftling nur Beschränkungen auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt unerlässlich sind. Für die Beobachtung bei Nacht ist der § 88 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG maßgeblich.
- 57 BGHSt 37, 380, 382.
- 58 Vgl. Paton/Jenkins 2005, 322.

betroffenen Gefangenen haben allerdings ergeben, dass eine starke Abneigung (strong dislike) gegen eine solche Videoüberwachung besteht, insbesondere dann, wenn sie ohne menschliches Mitgefühl (emotional support) und Respekt erfolgt. Sie wird wie eine Maßnahme empfunden, die mehr dazu dient, die Vollzugsbediensteten abzusichern, als den Gefangenen zu helfen.⁵⁹ Eine von *Benton* und *Obenland*⁶⁰ durchgeführte Studie hat gezeigt, dass die Nutzung von Videoüberwachung zu negativen psychologischen Effekten bei den Inhaftierten führen kann, wie einer zunehmenden Abneigung gegenüber dem System („increased their sense of institutional alienation“), der Reduzierung ihrer sozialen Kontakte und letztlich auch einem verringerten Sicherheitsgefühl.

II. Wirksamkeit von Videoüberwachung

1. Videoüberwachung – bei Gewaltdelikten kaum wirksam

Eine von *Allard*, *Wortley* und *Stewart* durchgeführte Studie⁶¹ analysierte den präventiven Effekt der Videoüberwachung im Gefängnis in Bezug auf gewalttägiges und nicht gewalttägiges Verhalten von Gefangenen.⁶² Auch sollte die abschreckende Wirkung der Videoüberwachung im Hinblick auf geplantes und nicht geplantes Verhalten zwischen den Gefangenen untersucht werden. Für diese Studie wurden die Daten aus vier australischen Gefängnissen ausgewertet, in denen das Vollzugspersonal angeben sollte, ob die Taten ($n = 1.116$) in einem videoüberwachten Bereich stattgefunden hatten oder nicht. Nach der Studie ereigneten sich drei Viertel (75%) der nicht gewalttägigen Übergriffe in einem nicht videoüberwachten Bereich, bei den gewalttägigen Delikten waren es indes nur 59% der Vorfälle (d.h. 41% in videoüberwachten Bereichen). Dies zeigt, dass die Videoüberwachung einen größeren dissuasiven Effekt auf Delikte ohne Anwendung von Gewalt hat, dass aber der Abschreckungseffekt bei Gewaltdelikten gering ist. Dies stimmt mit den Ergebnissen anderer Studien⁶³ überein, die über die Videoüberwachung im öffentlichen Raum durchgeführt worden sind; auch sie kommen zu dem Ergebnis, dass die Videoüberwachung nicht zu einer Verringerung der Gewaltkriminalität führt. Eine Erklärung⁶⁴ dafür wäre, dass die Gewalttaten häufig spontan und unkontrolliert auftreten und dadurch auch eine mögliche Abschreckungswirkung der Videokamera die Tat nicht verhindern kann. Insbesondere treten rationale Überlegungen, beispielsweise der Gedanke an eine erhöhte Entdeckungsgefahr, in den Hintergrund.

Zudem ist zu bedenken, dass rationale Überlegungen mit Blick auf die Subkultur im Gefängnis auch zugunsten des Gewaltdelikts ausfallen können. Die Angst vor dem

59 Vgl. *Paton/Jenkins* 2005, 322.

60 *Benton/Obenland*, 1973, zit. nach: *Wortley* 2002, 147.

61 Vgl. *Allard/Wortley/Stewart* TPJ 2008, 404 ff.

62 Zur Einordnung dieses Verhaltens siehe Tabelle 1 in: *Allard/Wortley/Stewart* TPJ 2008, 404, 406.

63 Vgl. *Lösel/Plankenstein* 2005, 4.

64 Vgl. *Neubacher* 2014b, 134.

Gesichtsverlust im Fall eines Nichthandelns kann stärker wiegen als die Bedenken vor einer Bestrafung durch die Anstalt. In diesen Fällen kann selbst die sichere Aufdeckung der Tat durch eine Videoüberwachung den Täter nicht von seiner Absicht abbringen. Dies zeigt die begrenzte Wirkung der Videoüberwachung, die die Tat lediglich dokumentieren und ggf. ein schnelleres Einschreiten ermöglichen kann, ohne jedoch die Tat eines fest entschlossenen Täters verhindern zu können. In diesen Fällen gilt es, das Dilemma des Häftlings aufzulösen, welches entsteht, wenn er sich „Respekt“ innerhalb der Anstalt durch eine Gewalttat verschaffen muss. Einerseits drohen dem Häftling Bestrafungen durch die Anstalt, falls er sich für eine Gewalttat entscheidet, andererseits muss er damit rechnen, in eine für ihn gefährliche „Opfer“-Rolle zu gelangen,⁶⁵ wenn er nicht handelt. Es sind sogar Fälle denkbar, in denen die Videoüberwachung den Täter in seinem Entschluss bestärkt, nämlich dann, wenn eine starke Subkultur innerhalb der Anstalt besteht und der Täter wünscht, dass seine Tat bekannt wird.

Die Untersuchung konnte auch feststellen, dass geplante Delikte öfters in nicht videoüberwachten Bereichen stattfanden als an videoüberwachten Orten.⁶⁶ Dabei gilt ein Angriff als geplant, wenn er entweder mit mehr als einem Angreifer oder mit einer Waffe durchgeführt wird. Die Autoren der Studie schließen daraus, dass die Videoüberwachung einen stärkeren dissuasiven Effekt auf geplante Delikte hat. Dabei weisen die Verfasser selbst darauf hin,⁶⁷ dass die Kriterien, die für einen geplanten Angriff berücksichtigt wurden, zwar objektiv sind; es lassen sich aber selbst bei Anwendung dieser Kriterien Fehleinstufungen nicht vermeiden. So ist z.B. ein Angriff, den mehrere ausüben, möglicherweise auf einen spontanen Entschluss zurückzuführen; ebenso kann der Angriff eines Einzelnen ohne Waffe geplant sein. Auch sind die Schlussfolgerungen keineswegs zwingend, insbesondere dann, wenn nicht feststeht, ob die Anzahl der Delikte insgesamt verringert werden konnte. Denkbar wäre lediglich eine Verlagerung der geplanten Delikte in den nicht videoüberwachten Bereich; in diesem Fall hätte die Videoüberwachung keinen präventiven Effekt.

Eine von Bradshaw durchgeführte Studie, in der er 200 Gefangene in dem englischen Jugendgefängnis HMYOI Glen Parva interviewt und selbst berichtete Delinquenz einschließlich des Dunkelfeldes erfasst hat, hat ergeben, dass die Videoüberwa-

65 Häufle/Schmidt/Neubacher BewHi 2013, 20, 26: das Unter-Beweis-Stellen von physischer Stärke und Selbstbewusstsein stellt in Gefängnissen die am meisten verwendete Behauptungsstrategie dar, um sich innerhalb der Gefängnisgemeinschaft zu positionieren und um künftig „Ruhe“ vor Übergriffen zu haben. Siehe auch: Neubacher/Oelsner/Schmidt 2013, 680; die Autoren weisen darauf hin, dass die „Opferrolle“ für die Betroffenen im Gefängnis beschämend ist.

66 Vgl. Allard/Wortley/Stewart TPJ 2008, 404, 415: 86% der Angriffe, die mit Einsatz einer Waffe durchgeführt worden sind, haben an einem nicht videoüberwachten Ort stattgefunden, wobei dies bei Angriffen ohne Waffe nur auf 58% der Fälle zutrifft. Angriffe mit nur einem Angreifer finden zu 44 % in videoüberwachten Bereichen statt, Angriffe mit mehreren Angreifern vor allem in nicht videoüberwachten Bereichen (78%).

67 Allard/Wortley/Stewart TPJ 2008, 404, 417.

chung des Gefängnisses keinen Einfluss auf das Sicherheitsgefühl der Häftlinge hat.⁶⁸ Angesichts der soeben ausgeführten Ergebnisse ist dies kaum verwunderlich. Einer Kölner Studie⁶⁹ über Gewalt im Jugendstrafvollzug zufolge sind Täter von Gewalt auch meistens selbst Opfer und umgekehrt. Ihnen ist schon deswegen durchaus bewusst, dass Videokameras alleine kaum ein geeignetes Mittel sind, um gewaltbereite Täter von der Tat abzubringen.

2. Videoüberwachung als mögliche Ursache von Gewalt

Eine exzessive Videoüberwachung könnte sogar ein gewaltförderndes Klima schaffen. In seinem Transaktionalen Modell sieht *Bottoms*⁷⁰ die Legitimation als eine Variable für die Einhaltung der Ordnung innerhalb der Anstalt an. Entscheidend für eine hohe Legitimität sei, dass sich die Gefangenen fair behandelt fühlen. Dieses Modell sieht die Interaktionen zwischen dem Personal und den Gefangenen innerhalb der Haftanstalt als eine Variable der dort existierenden Gewalt an. Entscheidend sei, dass das Vollzugspersonal, die Institution Vollzug sowie die Beschwerdemöglichkeiten von den Gefangenen als fair angesehen werden. Die Aussage des Transaktionalen Modells konnte durch aktuelle Studien belegt werden, die alle darin übereinstimmen, dass ein positives Verhältnis zwischen Gefangenen und Bediensteten sowie das Maß der wahrgenommenen Verfahrensgerechtigkeit Gewalt in Haftanstalten verringert.⁷¹ Hier könnte insbesondere die Videoüberwachung der Hafträume dazu führen, dass die Gefangenen den Eindruck haben, unfair behandelt zu werden. Es werden Häftlinge, denen kein Regelverstoß vorzuwerfen ist, einer für sie belastenden Maßnahme unterworfen, um Suizidhandlungen auszuschließen. Die Feststellung „suizidgefährdet“ ist eine Prognoseentscheidung, für die keine sicheren Kriterien bereitstehen, die empirisch durch die Wissenschaft belegt wären.⁷² Dies bringt die Gefahr von Fehlentscheidungen (sog. false positives) mit sich, wodurch tatsächlich nicht suizidgefährdete Häftlinge stark belastet werden würden. Dies kann zur Folge haben, dass sich die Häftlinge unfair behandelt fühlen und weniger bereit sind, sich regelkonform zu verhalten. Dies könnte letztlich zu mehr Verhaltensproblemen in den Justizvollzugsanstalten führen.

III. Videoüberwachung oder Personalkontrolle bei der Suizidvermeidung?

Eine Begründung des baden-württembergischen Gesetzes ist, dass durch die Videoüberwachung des Haftraumes „die personalintensiven und dennoch zwangsläufig lü-

68 Bradshaw 2002, zit. nach: Allard/Wortley/Stewart TPJ 2008, 404, 410.

69 Neubacher/Oelsner/Schmidt 2013, 680 bei der Befragung haben lediglich 5% angegeben, weder der Täter- noch Opfererfahrung gehabt zu haben; s. auch Neubacher 2014a, 493: 70% der Befragten geben an, sowohl Täter als auch Opfer von Gewalt gewesen zu sein.

70 Vgl. Bottoms 1999, 257.

71 Neubacher 2014a, 498.

72 Vgl. Missoni/Konrad R&P 2008, 3, 10 ff.

ckenhaften Kontrollen“ der Hafträume verbessert und erleichtert werden.⁷³ Inwiefern dadurch eine bessere Überwachung insgesamt gewährleistet ist, sollte skeptisch bewertet werden. Flügge⁷⁴ betont, dass die „Lebend-Kontrolle“ nicht nur der Überwachung selbst dient, sondern auch einen zwischenmenschlichen Kontakt aufbaut, durch den sich der Häftling beachtet fühlt. Durch eine zwischenmenschliche Interaktion kann man mehr vom Gefühlszustand des Häftlings erfahren als durch einen Blick in den Überwachungsmonitor. Auch Liebling⁷⁵ betont, dass nicht die Abwendung des Suizids selbst im Vordergrund stehen sollte, sondern die Schaffung und Stärkung von sog. protektiven Faktoren (protective factors), wie zum Beispiel die Unterstützung durch die Familie, andere Gefangene oder das Vollzugspersonal. In Kürze ließe sich sagen, dass hier Investitionen in den „menschlichen Faktor“ einer bloßen Techno-Prävention vorzuziehen sind. Eine ständige und sichere Überwachung – sofern dies überhaupt erstrebenswert ist – kann auch mit einer Videoüberwachung nicht ohne weiteres erreicht werden. Reser⁷⁶ weist darauf hin, dass eine effektive Überwachung nur dann möglich ist, wenn die Überwachungsmonitore direkt von aufmerksamem Personal beobachtet werden. Dies dürfte das personelle Einsparpotential stark relativieren, zumal die Überwachung mittels eines Monitors auf Dauer weniger effizient wird, wenn das Sicherheitspersonal nur in seltenen Ausnahmefällen tätig werden muss.⁷⁷ Es kann folglich durchaus daran gezweifelt werden, dass das Vollzugspersonal, angesichts vergleichsweise seltener Suizide und Suizidversuche, auf lange Zeit gleich aufmerksam bleibt. So schildert Kunzmann⁷⁸ einen Fall, in dem ein Häftling sich trotz Videoüberwachung erhängen konnte, indem er in seinem Bett auf dem Bauch lag. Ebenso sind Fälle denkbar, in denen der Häftling, mit dem Rücken zur Kamera, diverse scharfe oder giftige Sachen verschluckt, um sich umzubringen. All dies zeigt, dass selbst eine ständige Videoüberwachung nicht dazu geeignet ist, einen Suizid sicher auszuschließen.

IV. Dürfen Strafverfolgungszwecke berücksichtigt werden?

Nach § 32 Abs. 1 S. 1 JVollzGB I BW kann in Baden-Württemberg eine Videoüberwachung des Haftraumes auch angeordnet werden, um erhebliche Straftaten zu verfolgen. Mit dieser Regelung können die Justizvollzugsanstalten Maßnahmen erlassen, die der Strafverfolgung dienen. Fraglich ist, inwiefern mit der Strafverfolgung auch das Vollzugsziel verfolgt wird. Das baden-württembergische Gesetz lässt die Videoüberwa-

73 LT-Drucksache 14/1241, 32 (der Gesetzesentwurf bezieht sich noch auf den § 6 JVollzDSG; seit dem 1.1.2010 ist die Videoüberwachung des Haftraumes in dem wortgleichen § 32 Abs. 1 JVollzGB I BW geregelt).

74 Siehe Flügge ZfStrVo 2000, 259.

75 Vgl. Liebling, 1992, zit. nach: Camilleri / McArthur IJLP 2008, 297, 302.

76 Vgl. Reser 1992, 193.

77 Vgl. Cameron RICPTS 2003, 147ff. Hier wird ein Fall geschildert, in dem die Videoüberwachung eines Lagerhauses zwecks Vermeidung von Diebstählen effektiver geworden ist, als das Sicherungspersonal auch kleine Ordnungsverstöße geahndet hat und dadurch aktiver und aufmerksamer geworden ist.

78 Kunzmann CT Vol. 73 No. 6 (1995), 90 ff.

chung nur zur Verfolgung von erheblichen Straftaten zu, so dass auf die – nicht wünschenswerte⁷⁹ – Strafverfolgung von kleineren Delikten nicht einzugehen ist und die Verhängung von Ordnungsstrafen kein geeignetes Mittel ist, um derartige Taten zu ahnden. Im Folgenden werden wir demnach nur die Strafverfolgung von erheblichen Straftaten im Sinne des Justizvollzugsgesetzbuches Baden-Württembergs berücksichtigen. Um welche Straftaten es sich im Einzelfall handelt, geht weder aus dem Gesetz noch aus der Gesetzesbegründung hervor. Insbesondere bei den Delikten gegen Leib und Leben dürfte eine klare Bestimmung der einzelnen Delikte, für deren Verfolgung eine Videoüberwachung im Haftraum zulässig ist, schwer sein. Die Strafverfolgung kann dem Vollzugsziel insofern dienen, als sie den Täter mit seinem neuerlichen Fehlverhalten konfrontiert und die Vollzugsbediensteten in die Lage versetzt, den Gefangenen und den Stand seiner Behandlung besser einzuschätzen. Andernfalls könnte der Eindruck vermittelt werden, dass die weitere Begehung von Straftaten keine negativen Folgen mit sich bringt.⁸⁰ Es würde schwieriger werden, dem Häftling die Einsicht zu vermitteln, dass ein Leben ohne Straftaten zu einer Verbesserung auch seiner Lebensumstände beitragen kann.⁸¹ Eine Auseinandersetzung mit der neu begangenen Tat wäre demnach aus spezialpräventiven Gründen erforderlich und förderlich für das Vollzugsziel. Andererseits wird argumentiert, dass ein Strafverfahren nicht in das System der Vollzugsmaßnahmen passt, da diese auf eine freiwillige Mitwirkung des Strafgefangenen ausgerichtet sind und eine solche bei einem Strafverfahren wohl kaum zu erwarten sei.⁸² Eine zu Strafverfolgungszwecken durchgeführte Videoüberwachung könnte kontraproduktiv für das Erreichen des Vollzugsziels sein, wenn man den Angleichungsgrundsatz wahren und im Sinne des Labeling Approaches eine negative Stigmatisierung verhindern möchte. Hier werden nämlich Mittel zur Strafverfolgung eingesetzt, die es in der Außenwelt so nicht gibt, da eine Wohnung nicht visuell überwacht werden darf. Auch wenn man der Auffassung folgt, dass der Haftraum keine Wohnung i.S.v. Art. 13 GG ist, so nimmt er doch eine vergleichbare Rolle für den Gefangenen ein.

V. Alternativen zur Videoüberwachung

Gewaltprävention in Gefängnissen sollte bereits vor der Tat selbst ansetzen und auf die Bekämpfung der Ursachen ausgerichtet sein. Vollzugspersonal, zu dem die Häftlinge Vertrauen haben, ist eher in der Lage, die Situationen, die zu Gewalt führen können, zu erkennen und zu verhindern. Auf Täterseite müssen die besonders gewaltbereiten Häftlinge erkannt und isoliert werden; auf Opferseite gilt es, dass aufgrund der Opfer-

79 Vgl. Laubenthal, in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, § 102 Rn. 2.

80 Vgl. OLG Hamburg NStZ 1996, 102, 103. Hier handelt es sich um einen Fall, in dem ein Strafgefangener Straftaten gegen Vollzugsbedienstete beging und der Anstaltsleiter keine Strafanzeige gestellt hatte. Dies ist insofern noch kontraproduktiver, als dass hier klar ist, dass die Anstalt von den Delikten wusste und trotzdem nichts unternommen hat.

81 Vgl. OLG Hamburg NStZ 1996, 102.

82 Vgl. Küpper JR 1996, 521, 524.

erfahrung bestehende Schamgefühl zu überwinden und die Häftlinge dazu zu bewegen, sich hilfsbereiten Personen anzuvertrauen.

Eine Studie von Reisig⁸³ scheint diese Überlegungen zu bestätigen. Er hatte drei Arten von Führungsstilen in Gefängnissen miteinander verglichen: ein Kontrollsysteem, ein auf der Verantwortung der Gefangenen basierendes Modell und ein Modell, welches den Konsens mit den Gefangenen sucht. Das Ergebnis der Studie legt nahe, dass Führungsstile, die auf Selbstverantwortung der Gefangenen und auf konsensuale Regelungen setzen, einen niedrigeren Level von Ungehorsam der Gefangenen aufweisen. Zwar relativiert Reisig das Ergebnis, indem er auch auf anderen Faktoren hinweist, z.B. Größe des Gefängnisses, ethnische Zusammensetzung der Inhaftierten, externe gesamtgesellschaftliche Faktoren. Gleichwohl sollte die Art und Weise des Umgangs mit den Gefangenen demnach eher auf Interaktion und Absprachen gerichtet sein als auf die Anordnung präventiver und unbeliebter Sicherungsmaßnahmen. Dem Gefangenen kann man so die Möglichkeit geben, sich durch kooperatives und normgerechtes Verhalten Freiräume zu schaffen und zu bewahren. Ein Kritikpunkt an diesem Ansatz ist sicherlich, dass man durch die Gewährung von unbeobachteten Momenten ein weiteres Sicherheitsrisiko schafft. Dieser Nachteil sollte allerdings nicht überbewertet werden, da – wie gesehen – auch eine exzessive Videoüberwachung nicht jegliche Gewalt in Gefängnissen verhindern kann. Auch soll der Häftling auf ein Leben in Freiheit vorbereitet werden, wodurch er die volle Freiheit ohne ständige Überwachung erlangen wird. Durch die sukzessive Übertragung der Verantwortung und der Gewährung von Freiheiten kann man den Häftling für die Zeit nach der Haft vorbereiten, in der er die gesamte Verantwortung zurück erlangen wird. Zudem verweisen Homel und Thompson darauf, dass willkürliche Kontrollen der Anstaltsleitung eher Gewaltpotenzial zwischen den Gefangenen verursachen und neben den oben aufgeführten Führungsstilen ebenso situative Gewaltpräventionsstrategien sowie Programme für Gefangene zur Gewaltprävention im Strafvollzug als weitere maßgebliche Alternativen zur Videoüberwachung angesehen werden können.⁸⁴

E Schlussbetrachtungen

Die Landesgesetze ähneln sich hinsichtlich der Regelungen über die Videoüberwachung in den sicherheitsrelevanten Bereichen innerhalb der Anstalt. Nennenswerte Unterschiede treten allerdings in der Frage nach der Zulässigkeit der Videoüberwachung im Haftraum auf. Hier reicht das Spektrum von der – unter bestimmten Voraussetzungen – zulässigen Videoüberwachung bis hin zum generellen Verbot. Diese föderalistischen Unterschiede finden allerdings ihre Grenzen in der Rechtsprechung zum Verfassungsrecht, die den Erhalt eines unantastbaren Kernbereichs der privaten Lebensführung verlangt. Der Schutz dieses Kernbereichs ergibt sich aus der Menschenwürde und ist auch für die Landesgesetzgeber bindend. Die Länder, die eine Video-

83 Reisig CAD 1998, 229, 238 f.

84 Vgl. Homel/Thompson 2005, 2.

überwachung zulassen, dürfen dies nicht ohne die entsprechenden Schranken und Schutzvorkehrungen zugunsten des Betroffenen regeln. Der Gesetzgeber und der Rechtsanwender sollten allerdings bereits unterhalb der von der Verfassung vorgegebenen Grenze ein Problembewusstsein für die mögliche Verletzung der Privatsphäre durch die Videoüberwachung entwickeln. Erfreulich ist deshalb, dass immer mehr Gesetze Regelungen für diesen Bereich schaffen. Fast 30 Jahre nach dem Volkszählungsurteil⁸⁵ scheint es nunmehr Konsens zu sein, dass der Gesetzgeber umfassende Regelungen für diesen Bereich treffen sollte. Fragwürdig ist allerdings, warum einige Gesetze deutlich mehr Befugnisse erteilen als andere. Wenn es möglich ist, auf die Videoüberwachung im Haftraum gänzlich zu verzichten, wie dies einige Bundesländer tun, bleibt offen, warum andere dies wiederum als unerlässlich erachten und entsprechende Eingriffsbefugnisse schaffen.

Die Videoüberwachung ist nur auf den ersten Blick ein kostengünstiges und effektives Mittel, um Gewalt in Gefängnissen zu verhindern. In diesem Artikel haben wir die begrenzte Wirkung der Videoüberwachung im karzeralen Milieu aufgezeigt und die negativen Folgen für die Häftlinge erläutert. Unter diesen Gesichtspunkten kann auch die – ursprünglich zugunsten des Häftlings gedachte – Videoüberwachung zwecks Suizid-Prävention zulasten der Häftlinge gehen. Ein zeitgemäßer Strafvollzug definiert sich nicht nur nach der eingesetzten Technik, sondern auch durch seine Fähigkeit, ein förderliches Anstaltsklima zu erhalten und es für die Resozialisierung des Straftäters zu nutzen. In diesem Prozess sollten die Betroffenen nicht außen vor bleiben, sondern aktiv in die Gestaltung des Vollzugs involviert werden. Ein wesentlicher Aspekt dabei ist, die Bedürfnisse und Ängste der Gefangenen zu erfragen und ernst zu nehmen.

Literatur:

Allard/Wortley/Stewart The Effect of CCTV on Prisoner Misbehavior, in: *The Prison Journal* (TPJ) 2008, 404-422

Arloth (2011) (Hrsg.), *Strafvollzugsgesetz*, Bund, Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Kommentar, 3. Aufl. (zitiert: *Arloth*)

Bennefeld-Kersten (2009) Ausgeschieden durch Suizid – Selbstdtötungen im Gefängnis. Zahlen, Fakten, Interpretationen

Benton/Obenland (1973) *Prison and Jail Security: An Empirical Analysis of the Impacts of Closed Circuit Television Surveillance in the Correctional Environment, Guidelines for Application, and a Presentation of Alternative Strategies for Safe and Secure Detention*

85 Volkszählungsurteil: BVerfG NJW 1984, 419 ff.; siehe auch BVerfG NVwZ 2007, 688, 690: Das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) schützt auch vor einer offenen Videoüberwachung.

Bernsmann (2006) „Der wohnungslose Gefangene“. Anmerkungen zu einem fast vergessenen Problem, in: Feltes u.a. (Hrsg.), Kriminalpolitik und ihre wissenschaftlichen Grundlagen. Festschrift für Hans-Dieter Schwind zum 70. Geburstag, 515

Böhm Anm. z. BGH, Urt. v. 8.5.1991 – 5 AR Vollz 39/90, in: JR 1992, 173-176

Bottoms (1999) Interpersonal Violence and Social Order in Prisons, in: Tonry / Petersilia (eds.), Prisons, 205

Bradshaw (2002) Anti-Bullying Strategy Survey for HMYOI Glen Parva. (Internal Document)

Calliess/Müller-Dietz (2008) (Hrsg.), Strafvollzugsgesetz, Kommentar, 11. Aufl. (zitiert: *Calliess/Müller-Dietz*)

Cameron Les effets d'un systèmes de sécurité sur les vols commis par les employés, in: Revue internationale de criminologie et de police technique et scientifique (RICPTS) 2003, 147-165

Camilleri/McArthur Suicidal behavior in prisons: Learning from Australian and international experiences, in: International Journal of Law and Psychiatry (IJLP) 2008, 297-307

Esser Grenzen für verdeckte Ermittlungen gegen inhaftierte Beschuldigte aus dem europäischen nemo-tenetur-Grundsatz, in: JR 2004, 98-107

Feeß/Lesting (2012) (Hrsg.), Strafvollzugsgesetz, Kommentar, 6. Aufl. (zitiert: *Bearbeiter*, in: *Feeß/Lesting*)

Flügge Das Geschäft mit der Sicherheit: Moderne Technik im Justizvollzug, Technische Überwachung von Menschen, Privatisierung der Strafanstalten, in: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe (ZfStrVo) 2000, 259-262

Häufle/Schmidt/Neubacher Gewaltpfer im Jugendstrafvollzug – Zu Viktimisierungs- und Tätererfahrung junger Strafgefangener, in: Bewährungshilfe, Soziales – Strafrecht – Kriminalpolitik BewHi 2013, 20-38

Homel/Thompson (2005) Causes and Prevention of Violence in Prisons, abrufbar im Internet: http://www.griffith.edu.au/__data/assets/pdf_file/0003/188706/causes2.pdf (Stand: 15.09.2014)

Köhne Die Unterbringung von Strafgefangenen in einer „Beruhigungszelle“, in: DRiZ 2012, 202-204

Kunzmann Preventing suicide in jails, in: Corrections Today (CT) Vol. 73 No. 6 (1995), 90-94

Küpper Anm. z. HansOLG Hamburg, Urt. v. 2.8.1995 – 2 Ss 113/94, in: JR 1996, 521-525

Laubenthal (2011) Strafvollzug, 6. Aufl.

Liebling (2011) Suicides in Prison

Lösel/Plankenstein (2005) Die Wirksamkeit der Videoüberwachung

Meinen/Schoenthal Das Justizvollzugsdatenschutzgesetz des Landes Berlin, in: FS 2011, 321-325

Missoni/Konrad Beurteilung der Suizidgefährdung in Untersuchungshaft, in: R&P 2008, 3-14

v. Münch/Kunig (2012) Grundgesetz, Kommentar, 6.Aufl., Bd. I – Präambel bis Art. 69 (zitiert: *Bearbeiter*, in: *v. Münch/Kunig*)

Neubacher (2014a) Aktuelle empirische Befunde der deutschen Kriminologie zur Gewalt unter Gefangenen, in: Baier/Mößle (Hrsg.), Kriminologie ist Gesellschaftswissenschaft. Festschrift für Christian Pfeiffer zum 70. Geburtstag, 485

Neubacher (2014b) Kriminologie

Neubacher/Oelsner/Boxberg/Schmidt Gewalt und Suizid im Strafvollzug – Ein längschnittliches DFG-Projekt im thüringischen und nordrhein-westfälischen Jugendstrafvollzug, in: BewHi 2011, 133-146

Neubacher/Oelsner/Schmidt (2013) Gewalt und Suizid im Jugendstrafvollzug – ein Zwischenbericht, in: Dölling/Jehle (Hrsg.), Täter – Taten – Opfer. Grundlagenfragen und aktuelle Probleme der Kriminalität und ihrer Kontrolle, 672

Paton/Jenkins (2005) Suicide and suicide attempts in prison, in: Hawton (ed.), Prevention and treatment of suicidal behavior: from science to practice, 307

Pollähne Anmerkung zu LG Potsdam, Beschluss vom 19.6.2001-20 Vollz 40/01, in: R&P 2003, 104-108

Reisig Rates of Disorder in Higher-Custody State Prisons: A Comparative Analysis of Managerial Practices, in: Crime & Delinquency (CAD) 1998, 229-244

Reser (1992) The Design of safe and humane police cells: A discussion of some issues relating to Aboriginal people in police custody, in: Biles/McDonald (eds.), Deaths in Custody, 160

Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal (2013) (Hrsg.), Strafvollzugsgesetz. Bund und Länder, Kommentar, 6. Aufl. (zitiert: *Bearbeiter*, in: *Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal*)

Staudinger Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Buch 2 – Recht der Schuldverhältnisse §§ 535-562d, Berlin 2011 (zitiert: *Staudinger/Bearbeiter*)

Wirth (2006) Gewalt unter Gefangenen. Kernbefunde einer empirischen Studie im Strafvollzug des Landes Nordrhein Westfalen

Wortley (2002) Situational Prison Control. Crime Prevention in Correctional Institutions

Georg Witos LL.M. (Köln/Paris 1) ist Rechtsreferendar in Köln, Ines Staiger M.A. ist wiss. Mitarbeiterin und Prof. Dr. Frank Neubacher M.A. ist Hochschullehrer an der Universität zu Köln.

Kontakt:

Institut für Kriminologie der Universität zu Köln
institut-kriminologie@uni-koeln.de

Grundlagen und Grenzen des Strafens

3. Symposium Junger Strafrechtlerinnen und Strafrechtler



Grundlagen und Grenzen des Strafens

3. Symposium Junger Strafrechtlerinnen und Strafrechtler

Herausgegeben von PD Dr. Martin Asholt,
Dr. Dr. Milan Kuhli, Dr. Sascha Ziemann,
Dr. Denis Basak, Dr. Marc Reiß, Prof. Dr. Susanne
Beck, LL.M. (LSE) und Prof. Dr. Nina Nestler

2014, ca. 196 S., brosch., ca. 49,- €
ISBN 978-3-8487-0148-3

Erscheint ca. Dezember 2014

www.nomos-shop.de/20456

Das 2013 in Frankfurt durchgeführte 3. Symposium Junger Strafrechtlerinnen und Strafrechtler befasst sich (in strafrechtlicher, strafprozessualer, rechtsphilosophischer und kriminologischer Perspektive) mit den Grundlagen und Grenzen des Instituts „Strafe“.

Bestellen Sie jetzt telefonisch unter 07221/2104-37.
Portofreie Buch-Bestellungen unter www.nomos-shop.de
Alle Preise inkl. Mehrwertsteuer

